

Anlage 1
(zu Nummer 3.1.1)

MUSTER-Meldung der Ist-Besetzung

Kapitel xxxx		Kapitelbezeichnung		Musterkapital										
Titel	Bezeichnung	BesGR EG	Stellenplan			Ist per 1. Juli 2015 beziehungsweise 1. Januar 2016								
			Soll 2015 bzw. 2016 laut HHPI	Haushaltsvollzug (Umsetzungen)		Ist-Besetzung			freie Stellen		Anzahl kw 2015 bzw. kw 2016	Stellen- über- besetzung		
				plus	minus	gesamt	davon		unterwertig	gesamt			darunter für kw 2015 bzw. kw 2016	
1	2	3	4	5	6	7 (8+9)	8	9	10	11 (4+5+6-7)	12	13	14 (4+5+6-7)	

Ausfüllhinweise für die vom Staatsministerium der Finanzen (SMF) bereitgestellten oder im PVS abrufbaren Exceltabellen

- Die an das SMF übergebene Excelmappe kann mehrere Tabellenblätter nach dem hier vorgegebenen Muster enthalten. In jedes Tabellenblatt sind nur Daten jeweils eines Kapitels aufzunehmen.
- In Zelle \$B\$1 ist die Kapitelnummer einzutragen. Die Bezeichnung jedes Tabellenblattes (siehe Aktenreiter am unteren Rand) muss mit der Kapitelnummer beginnen. In die Zelle \$G\$1 kann die Kapitelbezeichnung eingetragen werden.
- In Zelle \$J\$2 ist der Stichtag für die Ist-Besetzung einzutragen. Aus der im Stichtag enthaltenen Jahresangabe wird das aktuelle Haushaltsjahr abgeleitet.
- Es wird empfohlen, im Dateinamen der an das SMF übergebenen Excelmappe die Nummer des Einzelplanes und den Stichtag der Ist-Besetzung anzugeben, zum Beispiel „StBes_EPI10_2012-01-01.xls“.
- Die Angaben zu den Haushaltstellen sind ab Zeile 8 einzutragen; die obersten 7 Zeilen werden bei der Datenübernahme ignoriert.
- In Spalte 1 sind ausschließlich die Titelnummern einzutragen. Von Zeile zu Zeile gleichbleibende Titelnummern müssen nicht wiederholt werden, sondern werden automatisch ergänzt.
- In Spalte 2 sind – soweit relevant – die Amtsbezeichnungen einzutragen.
- In Spalte 3 sind die Bezeichnungen der Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppen einzutragen. Alle Zeilen ohne Eintrag in Spalte 3 werden ignoriert.
- Die Spalte 4 ist entsprechend dem beschlossenen Stellenplan auszufüllen.
- In den Spalten 5 und 6 sind die Veränderungen des Stellenplanes im Rahmen des Haushaltvollzuges (Stellenumsetzungen gemäß § 50 SÄHO, § 6 HG 2015/2016) auszuweisen.
- Spalte 7 ist gesperrt und nur informativ – sie wird als Summe der Spalten 8 und 9 berechnet.
- Die Spalte 10 ist eine Darunter-Position zu Spalte 7.
- Spalte 11 ist gesperrt und nur informativ – sie wird aus den Spalten 4, 5, 6 und 7 berechnet.
- In Spalte 13 sind die gemäß Stellenplan ausgewiesenen kw-Vermerke zum Jahr des Stichtages einzutragen – nur informativ.
- Spalte 14 ist gesperrt und nur informativ – sie wird aus den Spalten 4, 5, 6 und 7 berechnet.
- Für eigene Zwecke, etwa zur Überprüfung der Datenerfassung, können Summenzeilen eingerichtet werden. Summenzeilen werden anhand des Eintrages „Summe“ oder „Zusammen“ oder „Insgesamt“ in Spalte 2 identifiziert und bei der Datenübernahme ignoriert.

Anlage 2
(zu Nummer 3.1.2)

MUSTER-Meldung der Leerstellen (ohne Abordnungsstellen)

Kapitel:		Kapitelbezeichnung: Musterkapitel						
Titel	Soll lt. HHPl.	Ist-besetzung zum 1. Juli 2015	im Haushaltsvollzug ausgebrachte Leerstellen nach:					
			§ 6 Abs. 4 HG 2015/16 für Hochschulbereich	§ 6 Abs. 5 HG 2015/2016 Entfristung für technische Hilfe	§ 6 Abs. 8 HG 2015/2016 Elternzeit	§ 6 Abs. 8 HG 2015/2016 Rente auf Zeit	§ 6 Abs. 9 HG 2015/2016 reaktivierte Ruhestandsbeamte	§ 50 Abs. 4 SäHO
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bsp.: 428 01	10	8			6			1

Ausfüllhinweise für die vom SMF bereitgestellten oder im PVS abrufbaren Exceltabellen

1. In Spalte 2 ist die Anzahl der Stellen je Titel erfassen, kein stellenkonkreter Ausweis.
2. In Spalte 3 ist die tatsächliche Stellenbesetzung der im Haushaltsplan ausgebrachten Leerstellen auszuweisen
3. Die Spalten 4 bis 9 sind nur insoweit auszufüllen, wie eine tatsächliche Einrichtung beziehungsweise Inanspruchnahme erfolgte

Anlage 3

entfällt

Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für Personenkraftwagen.

Für die Beschaffung von DKfz sind die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 (SächsABl. S. 1199), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. März 2012 (SächsABl. S. 271) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 848), diese Beschaffungsgrundsätze sowie das Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Sächsischen Haushaltsordnung) sowie § 63 der Sächsischen Haushaltsordnung, zu beachten.

Die Beschaffung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen ist nur dann haushaltsrechtlich vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (zum Beispiel Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstkraftfahrzeugen nicht verzichtbar ist. Für die Fahrzeuggröße beziehungsweise die Wahl des Fahrzeugtyps sowie für die Ausstattung ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich.

DKfz dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beschafft werden. Jede Beschaffungsmaßnahme bedarf einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Dabei hat die mittelbewirtschaftende Stelle vor der Einführung einer konkreten Beschaffungsmaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren, welche Beschaffungsalternative für den Freistaat Sachsen die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

Grundsätzlich sind schadstoffarme DKfz mit niedrigen Emissionswerten und mit niedrigem Verbrauch anzuschaffen. Dabei sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen. Leistung und Hubraum sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Landesverwaltung ist angehalten, unter verstärkter Einbeziehung alternativer Antriebskonzepte und Kraftstoffe die Nutzung besonders umweltfreundlicher Fahrzeuge zu prüfen. Alle anzuschaffenden DKfz sollen möglichst mit lärmarmen und Kraftstoff sparenden Reifen (mindestens Klasse E) und Leichtlaufölen und alle anzuschaffenden Diesel-DKfz sollen mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sein.

Die Zahl der DKfz (insbesondere Personenkraftwagen) soll verringert werden. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat deshalb oberste Priorität. Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften im Staatsministerium des Innern (SMI) zu nutzen, sind Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

Bei Einrichtungen mit mehr als 5 Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept vorzulegen.

Bei Ersatzbeschaffungen sowie Veräußerungen gebrauchter Dienstkraftfahrzeuge ist § 63 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 63 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten. Des Weiteren sind Ersatzbeschaffungen nur zulässig, wenn die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstkraftfahrzeuges erfordert.

Ersatz- und Neubeschaffungen von DKfz (außer personengebundene und/oder geländegängige DKfz) sind erst ab einer jährlichen Kilometerleistung von mindestens 20 000 Kilometern zulässig.

2. Beschaffungsvarianten von DKfz

Eine generelle Aussage, welche Alternative (Kauf, Miete oder Leasing) die günstigste Beschaffungsvariante ist, kann nicht getroffen werden. Jede der nachfolgend dargestellten Alternativen kann im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein. Daher hat jede mittelbewirtschaftende Stelle selbst für die sparsame und wirtschaftlichere Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen, indem sie eigenverantwortlich über Art und Umfang einer Beschaffung entscheidet.

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von DKfz hat weiterhin praktische Relevanz. Die Variante des Kaufs kann sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung in Abhängigkeit von den jeweiligen Behördenrabatten als die wirtschaftlichere Form darstellen. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der DKfz – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmendem Alter der DKfz ansteigen.

Die Entscheidung darüber, ob Kauf oder Leasing beziehungsweise Miete die günstigere Variante für die Beschaffung eines DKfz ist, erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall nach den Regelungen zu § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung und anhand der Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung aufgezeigten Arbeitsanleitung.

Für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge gilt nachfolgende vereinfachte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Leasing beziehungsweise Miete. Der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor beziehungsweise Mietfaktor den Wert von 1 Prozent des Behördenpreises nicht übersteigt.

3. Zulässiger Aufwand

Für Personenkraftwagen gelten nachfolgende Obergrenzen für Modellsegment und Behördenpreise einschließlich Sonderausstattungen bei Kauf/Leasing/Miete:

	Obergrenze Modellsegment ¹⁾ laut Kraftfahrt-Bundesamt	Obergrenze Behördenpreis ²⁾ in Euro (Brutto)
1. nicht personengebundene DKfz		
1.1 überwiegend im Nahverkehr ³⁾	Kleinwagen	13 000
1.2 überwiegend im Regionalverkehr ⁴⁾	Kompaktklasse	18 000
1.3 überwiegend im Fernverkehr oder mit Berufskraftfahrer eingesetzte DKfz	Mittelklasse	21 000
1.4 Fahrzeugpool SMI		
Selbstfahrer: Nah- und Regional	Kompaktklasse	18 000
Selbstfahrer: Fernverkehr	Mittelklasse	21 000
mit Berufskraftfahrer besetzte DKfz	Obere Mittelklasse	25 000
1.5 DKfz zur vorrangigen Benutzung zugewiesen (nach Nummer 6.2 VwV-DKfz)	(geringe Motorisierung, maßvolle Ausstattung) Obere Mittelklasse	25 000
2. Personengebundene DKfz (nach Nummer 6.1 VwV-DKfz)		
2.1 Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Präsident des Sächsischen Rechnungshofes, Regierungssprecher, Staatssekretäre	Obere Mittelklasse	27 000
2.2 Staatsminister	Oberklasse	35 000

¹⁾ Das Modellsegment dient der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für Kauf, Leasing und Miete.

²⁾ Behördenpreis ist der Preis, zu dem ein Fahrzeug einer Behörde zum Kauf angeboten wird. Es können nur Fahrzeuge geleast bzw. gemietet werden, die auch im Rahmen der Behördenpreisgrenze gekauft werden könnten. Für personengebundene Fahrzeuge gilt dieser Behördenpreis nicht, sofern das Fahrzeug geleast wird und die Leasingrate 1 Prozent des ausgewiesenen Betrages von 27 000 Euro und 35 000 Euro nicht übersteigt.

³⁾ Nahverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 30 Kilometern.

⁴⁾ Regionalverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 100 Kilometern.

Die aufgeführten Modellsegmente und Behördenpreise sind Obergrenzen für Kauf, Leasing und Miete. Es ist grundsätzlich das für den entsprechenden Verwendungszweck wirtschaftlichste Fahrzeug zu wählen.

In oben genannten Obergrenzen sind notwendige Zusatz- und Sonderausstattungen, soweit nicht bereits serienmäßig vorgesehen, berücksichtigt. Sonderausstattungen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, das heißt Einsparungen bei der Beschaffung dürfen nicht für weitere Sonderausstattungen, insbesondere nicht für den Einbau von Schiebedächern und für Sonderlackierungen oder ähnliches, verwendet werden. Die oben genannten Obergrenzen erhöhen sich bei Dieselfahrzeugen um die Kosten für einen Rußpartikelfilter: Bei nicht personengebundenen DKfz kann pauschal ein Betrag von 1 000 Euro und bei personengebundenen DKfz pauschal ein Betrag von 1 500 Euro hinzuaddiert werden.

4. Geltungsbereich

Die aufgeführten Regelungen gelten für alle Einrichtungen und Staatsbetriebe des Freistaates Sachsens. Sie sind – soweit möglich – auf institutionelle Zuwendungsempfänger und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn für die Beschaffung von DKfz auch nur teilweise Mittel des Freistaates eingesetzt werden. Das SMF kann zu den aufgeführten Regelungen Ausnahmen zulassen.

Die aufgeführten Regelungen gelten nicht für Sonder-, Einsatz-, Elektro- und Hybridfahrzeuge.

Anlage 5
(zu Nummer 3.2)

**Berechnung der Sperrstellen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
gemäß § 8 Absatz 2 und 3 Haushaltsgesetz 2015/2016**

Ressort	Beschäftigungsquote Schwerbehinderter Prozent	Erfüllung Beschäftigungspflicht von 5 Prozent	Sperrstellen nach § 8 Abs. 2 und 3 HG 2015/2016	Sperrstellen nach § 8 Abs. 2 und 3 HG 2015/2016
	2013	2013	2015	2016
1	2	3	4	4
SK	4,43	nein	0	0
SMI	5,09	ja	0	0
SMF	8,58	ja	0	0
SMK	7,61	ja	0	0
SMJus	7,01	ja	0	0
SMWA	6,84	ja	0	0
SMS	7,59	ja	0	0
SMUL	6,33	ja	0	0
SMWK	4,42	nein	24	24
Sachsen	6,43	ja	24	24

noch Anlage 9a

(Angaben in Euro)

Ressort/Titel	OP	Ausgaben Ist 2016		Ausgaben V-Ist 31. Dezember 2016		voauss. Ausgaberes 2016/2017	
		insgesamt (Monat kum.)	davon EU-Mittel	insgesamt	davon EU-Mittel	EU-Mittel	Landesmittel
		(25)	(26)	(27)	(28)	(29)	(30)
						((23+(15-16)-(28))	(24+18)-(27-28)
Summe							

